

Gründung der IT-Berater GmbH

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13137

7 Anlagen

Beschluss des IT-Ausschusses vom 21.11.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	3
1. Ausgangslage.....	3
2. Gründung der IT-Berater GmbH.....	3
2.1 Namen, Geschäftszweck und strategische Ausrichtung.....	4
2.1.1 Name der IT-Berater GmbH.....	4
2.1.2 Geschäftszweck der IT-Berater GmbH.....	5
2.1.3 Strategische Ausrichtung der IT-Berater GmbH.....	5
3. Geschäftsmodell der IT-Berater GmbH.....	5
3.1 Verbindung mit der LHM.....	5
3.1.1 Beteiligung.....	5
3.1.2 Einfluss.....	6
3.1.3 Zusammenarbeit.....	6
3.1.4 Umsatzsteuerliche Organschaft.....	6
3.1.5 Inhouse-Geschäft / öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit (§ 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB).....	7
3.2 Leistungen.....	8
3.3 Personalgewinnung.....	10
3.4 Finanzierung des Geschäftsmodells.....	11
3.5 Gewinn.....	11
3.6 Perspektive.....	11
4. Eckdaten der Gesellschaft.....	12
4.1 Gesellschafter / Stammkapital / Geschäftsanteile.....	12
4.2 Rechtsform.....	12
4.3 Geschäftszweck.....	12
4.4 Gesellschaftskapital.....	12
4.5 Geschäftsorgane.....	12
4.5.1 Geschäftsführerin / Geschäftsführer.....	12
4.5.2 Aufsichtsrat.....	13
4.6 Firmensitz.....	13

4.7 Voraussichtliche Aufnahme der Geschäftstätigkeit.....	13
4.8 Geschäftsführung.....	13
5. Businessplan.....	13
6. Kommunalrechtliche Zulässigkeit der Gesellschaftsgründung.....	14
6.1 Öffentlicher Zweck des Unternehmens.....	14
6.2 Art und Umfang der Unternehmen.....	14
6.3 Ausrichtung der Gesellschaften, örtliche Betätigung.....	15
6.4 Keine Anwendung des Subsidiaritätserfordernisses.....	15
6.5 Sicherstellung des öffentlichen Zwecks.....	15
6.6 Angemessener Einfluss der Gebietskörperschaft.....	15
6.7 Haftungsbegrenzung.....	15
6.8 Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen bzw. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen.....	16
6.9 Einrichtung weiterer Kontrollmöglichkeiten im Sinne von Art. 94 GO.....	16
6.10 Prüfungsrecht der Landeshauptstadt München.....	16
6.11 Finanzdaten- und Beteiligungsbericht.....	16
6.12 Wirtschaftlichkeits- und Zeitvorgaben.....	17
7. Anzeige der Gesellschaftsgründung bei der Regierung von Oberbayern.....	17
8. Kosten.....	17
9. Finanzierung.....	18
10. Wirtschaftlichkeit.....	18
11. Künftiges Betreuungsreferat.....	18
12. Namensänderung des Referats für Informations- und Telekommunikationstechnik.....	19
13. Stellungnahmen.....	19
14. Beteiligungen.....	19
II. Antrag des Referenten.....	20
III. Beschluss.....	21

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Mit der Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 11375 zur Organisation der IT der Landeshauptstadt München wurde dem Stadtrat dargelegt, dass neben der Beibehaltung des Eigenbetriebs it@M die ergänzende Gründung einer IT-Berater GmbH die Ausrichtung der Landeshauptstadt München auf die Digitalisierung unterstützen soll.

Das IT-Gutachten weist auf drei Problemstellungen hin, die mit der aktuellen Organisationsform nur unzureichend gelöst werden können:

- Abbau von externen Ressourcen,
- reduzierte Leistungsfähigkeit / Entwicklungskapazitäten,
- eingeschränkte Rekrutierbarkeit von IT-Personal mit speziellen Skills oder Expertenwissen.

Der Stadtrat hat das Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik, die Stadtkämmerei und das Personal- und Organisationsreferat beauftragt, die vertraglichen Regelungen sowie die Kosten für die Gründung sowie die Kosten und den Nutzen der dauerhaften Geschäftstätigkeit der IT-Berater GmbH und die Steuerung durch die Stadtverwaltung zu erarbeiten.

Die Ergebnisse werden dem Stadtrat hiermit zur Entscheidung vorgelegt.

2. Gründung der IT-Berater GmbH

Die Landeshauptstadt München gründet eine IT-Berater GmbH als 100 %ige Tochtergesellschaft. Wesentliche Zielsetzung der IT-Berater GmbH ist es, die Handlungsfreiheit der Stadt bei der IT-Unterstützung, der Digitalisierung sowie in weiteren strategischen IT-Bereichen deutlich zu verbessern, indem

- der Anteil an externem Personal zugunsten von bei der IT-Berater GmbH beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reduziert wird und sich dadurch deutliche Kosteneinsparungen realisieren lassen,
- für die Zielgruppe „Beraterinnen und Berater“ spezifische Möglichkeiten bei IT-Personalgewinnung und -einsatz geschaffen werden, u. a. durch die Möglichkeit, gezielt Personal mit erforderlichem Know-how einstellen zu können, das ansonsten nur als externer Berater gewonnen werden kann,
- Know-how und Kompetenzen der IT gezielt weiter ausgebaut werden können, insbesondere in strategischen Bereichen wie SAP und Digitalisierung,
- die IT-Berater GmbH gleichzeitig eine enge Bindung zu den Interessen der LHM besitzt, der häufige Wechsel externer Beraterinnen und Berater und die damit verbundenen Einlernphasen vermieden sowie das Know-how damit langfristig in der LHM gehalten werden kann.

Durch diese Schritte soll die Digitalisierung der Verwaltung für eine moderne, schnelle und effiziente Stadtverwaltung der LHM im Sinne der Bürgerinnen und Bürger beschleunigt werden.

Das Personal der IT-Berater GmbH ist ausschließlich als Ersatz für externes Personal anzusehen und wird weder interne Stellen noch internes Personal ersetzen. Die IT-Berater GmbH tritt dabei nicht in Konkurrenz zur bestehenden LHM IT-Organisation auf, sondern ergänzt diese mit dem Fokus auf Beratung in Aspekten, die für die nachhaltige Erhöhung der Leistungsfähigkeit der IT und die Digitalisierung der LHM erfolgskritisch sind.

Eine LHM IT-Berater GmbH in Ergänzung zur bestehenden IT-Organisation erhöht damit die Chancen der LHM IT auf dem Arbeitskräftemarkt insgesamt. Ein individueller Wechsel von der bestehenden IT-Organisation in die IT-Berater GmbH soll dabei grundsätzlich genauso möglich sein wie in der entgegengesetzten Richtung. Der Wechsel zur IT-Berater GmbH soll dabei eher die Ausnahme sein und wird immer in enger Kooperation mit dem Personal- und Organisationsreferat erfolgen. Durch die Verbreiterung des LHM Angebotsspektrums an IT-Arbeitsplätzen, auch im Bereich der Beratung, verringert sich die Notwendigkeit, bei veränderten Lebens- bzw. Entwicklungszielen außerhalb der LHM nach neuen oder alternativen Aufgabenfeldern zu suchen.

Über den aktuellen Stand zum Abbau externer und Aufbau interner Beschäftigter bei it@M wird das IT-Referat in einer der folgenden Sitzungen des IT-Ausschusses mit einer Bekanntgabe informieren. Außerdem wird dem Auftrag des Stadtrats aus der Beschlussvorlage zur Neuorganisation der städtischen IT (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11375) vom 06.06.2018 folgend im 2. Quartal 2019 ein gemeinsamer Bericht des Referats für Informations- und Telekommunikationstechnik und des Personal- und Organisationsreferats über die Erfahrungen der letzten zwölf Monate mit der Stellenbesetzung, Einstellung und Personalgewinnung vorgelegt. Im Zusammenhang damit wird zwischen dem Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik und dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt, welche Personalbedarfe im Hoheitsbereich der Landeshauptstadt München und welche in der IT-Berater GmbH abgedeckt werden.

2.1 Namen, Geschäftszweck und strategische Ausrichtung

2.1.1 Name der IT-Berater GmbH

Mit der Namensgebung wird entscheidend die strategische Ausrichtung der GmbH und ihre Wahrnehmung im Verhältnis zur Landeshauptstadt München und am Arbeitsmarkt bestimmt. Deshalb wird empfohlen, dass sich die Namensgebung am angestrebten Geschäftsfeld sowie möglichst eng an bisherigen Namensgebungen in der LHM orientiert, um die „Marken“ und somit die Wiedererkennbarkeit der Stadt München zu erreichen.

Als Name für die GmbH hat sich die Referatsleitung für den Vorschlag

digital@M GmbH

entschieden.

Design, CI, usw. der GmbH werden innerhalb des RIT noch festgelegt. Hierzu wird auf bereits bestehende Designvorlagen des RIT zurückgegriffen.

2.1.2 Geschäftszweck der IT-Berater GmbH

Die GmbH wird als Inhouse Consulting Unternehmen ausgerichtet. Sie soll zur Unterstützung der städtischen IT (RIT), der Fachbereiche (Referate, Eigenbetriebe) und speziell für die übergreifende Digitalisierung der LHM spezifische Beratungsleistungen anbieten. Hierzu ist es erforderlich, dass das Unternehmen den spezifischen Bedarf der LHM ausreichend kennt und dafür entsprechende Ressourcen sowie Know-how zur Verfügung stellen kann. Know-how und Ressourcen der GmbH werden als Angebot der gesamten LHM (Referate, IT, Eigenbetriebe) zur Verfügung gestellt und können dort abhängig vom Bedarf und der jeweiligen Beauftragung eingesetzt werden. Die Beauftragung von GmbH Personal erfolgt grundsätzlich zentral über das IT-Referat.

Die GmbH wird ausschließlich für die LHM als deren Alleingesellschafterin tätig werden und den Referaten und Eigenbetrieben der LHM bei der Erledigung der ihnen obliegenden gesetzlichen Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wesentliche IT-Beratungsleistungen zur Verfügung stellen.

2.1.3 Strategische Ausrichtung der IT-Berater GmbH

Aufgrund der Ausrichtung als Inhouse Consulting Unternehmen muss von der GmbH dauerhaft sichergestellt werden, dass bei gleicher oder besserer Qualität und Verfügbarkeit, Beraterinnen und Berater der LHM zu günstigeren Tagesätzen als am freien Markt in München angeboten werden können. Dabei soll eine kontinuierliche Unterschreitung eines durchschnittlichen marktüblichen Tagessatzes erreicht werden. Zusätzlich soll durch erhebliche Effizienzsteigerungen (keine Auf- und Abrüstzeiten, besseres Know-how zur Organisation der LHM und deren Prozesse) durch Beraterinnen und Berater der GmbH auch der Bedarf an externer Unterstützungsleistung in Summe für die LHM reduziert werden, da damit in der LHM insgesamt weniger externe Beraterinnen und Berater eingesetzt werden.

Langfristig soll sich die GmbH strategisch zu einem Spezialisten für IT- und Digitalisierungsexperten für den öffentlichen Bereich entwickeln. Es wäre dann denkbar, die Leistungen auch anderen Auftraggebern im öffentlichen Bereich anzubieten.

3. Geschäftsmodell der IT-Berater GmbH

3.1 Verbindung mit der LHM

3.1.1 Beteiligung

Die GmbH ist eine 100 %ige Tochter der Landeshauptstadt München. Sie erbringt ausschließlich Beratungsleistungen gegenüber der Landeshauptstadt München. Die Beauftragung erfolgt über das Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik.

3.1.2 Einfluss

Die GmbH wird durch einen vom Stadtrat der Landeshauptstadt München besetzten Aufsichtsrat gesteuert. Die Leitung der GmbH liegt beim IT-Referenten als ersten Geschäftsführer der GmbH.

3.1.3 Zusammenarbeit

Das RIT oder der Eigenbetrieb it@M beauftragen die GmbH mit Beratungsleistungen im Rahmen von Inhousegeschäften. Die Landeshauptstadt München stellt der GmbH über den Eigenbetrieb it@M Büroraum und Infrastrukturleistungen (Arbeitsplatz, IT Versorgung, Anwendungen) für den Geschäftsbetrieb zu vereinbartem, kostendeckendem Entgelt zur Verfügung und unterstützt mit dazugehörigen Serviceleistungen (Facility, Support für Arbeitsplatz, RZ, Rechnungswesen, etc.), sofern dies für den Eigenbedarf der GmbH erforderlich ist.

3.1.4 Umsatzsteuerliche Organschaft

Das Rechtsinstitut einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist unmittelbar im Umsatzsteuergesetz geregelt und bewirkt eine gemeinsame Besteuerung verschiedener Unternehmen innerhalb einer Unternehmensgruppe. Die umsatzsteuerliche Organschaft beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) erfüllt sind und endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die dort genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden. Wahlrechte bestehen insoweit nicht.

Die umsatzsteuerliche Organschaft bezieht sich auf einen Unternehmensverbund und wird gestaltet, um interne Umsätze zwischen den verbundenen Unternehmen jeweils ohne Anfall von Umsatzsteuer abrechnen zu können. Werden die Voraussetzungen für die umsatzsteuerliche Organschaft erfüllt, ist die jeweilige Organgesellschaft (hier wäre dies die IT-Berater GmbH) wie ein unselbstständiger Unternehmensteil des Organträgers (hier wäre dies die Landeshauptstadt München) zu betrachten. Organträger und Organgesellschaft sind gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 UStG für Zwecke der Umsatzsteuer als ein Unternehmen zu behandeln. Die GmbH als Organgesellschaft ist aber weiterhin zivilrechtlich selbstständig und kann zum Beispiel ihren sonstigen Leistungsempfängern im eigenen Namen Rechnungen mit Umsatzsteuer ausstellen.

In Anbetracht des Umstandes, dass der Stadtrat die Verwaltung damit beauftragt hat, die Kosten für externe Unterstützung im IT-Umfeld schnellst möglich zu reduzieren, hat sich das Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik im wohlverstandenen Interesse der Landeshauptstadt München dazu entschlossen, von der Einholung einer verbindlichen Auskunft zur umsatzsteuerlichen Organschaft bei der Finanzverwaltung im Vorfeld der Befassung des Stadtrates aus folgenden Gründen Abstand zu nehmen:

- Die vorgeschlagene Lösung ist auch dann absolut wirtschaftlich sinnvoll (siehe Anlage 2), wenn die Voraussetzungen einer umsatzsteuerlichen Organschaft nicht gegeben sein sollten.

- Je schneller die GmbH gegründet wird, desto schneller wird es zu einer spürbaren wirtschaftlichen Entlastung des städtischen Haushalts im Hinblick auf die externe Unterstützung im IT-Umfeld kommen (siehe Anlage 2).
- Wie bereits oben dargestellt, tritt die Wirkung der Organschaft unabhängig von einer vorab bei der Finanzverwaltung eingeholten Auskunft automatisch ein, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.
- Die Einholung der Auskunft hätte zu einer mehrmonatigen Verzögerung der Befassung des Stadtrates und damit für die Landeshauptstadt München höchst wahrscheinlich direkt oder indirekt (durch die verspätete Gründung der GmbH) zu erheblichen finanziellen Nachteilen und geringeren Effizienz bei der Digitalisierung geführt.

Das Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik wird – die Zustimmung des Stadtrates vorausgesetzt – bei der Gründung der GmbH, deren Ausgestaltung und der Ausgestaltung der Leistungsbeziehungen mit der GmbH darauf hinwirken, dass die Voraussetzungen einer umsatzsteuerlichen Organschaft gegeben und anerkannt sind.

Trotz allem wird erwartet, dass die Klärung der umsatzsteuerlichen Organschaft durch die GmbH nach der Gründung erheblich Zeit in Anspruch nehmen wird und ein Erfolg nicht von vornherein garantiert ist. Auch aus diesem Grund wurde in sämtlichen weiteren Betrachtungen eine Umsatzsteuer in Höhe von 19 % berücksichtigt.

3.1.5 Inhouse-Geschäft / öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit (§ 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB)

Die im Rahmen dieser Beschlussvorlage beschriebenen Geschäftsbeziehungen zwischen der Landeshauptstadt München und der GmbH unterfallen nicht dem Vergaberecht, weil zumindest die Voraussetzungen des sog. Inhouse-Geschäfts (§ 108 Absatz 1 GWB) erfüllt sind, denn:

- Die Landeshauptstadt München, als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Ziffer 1 GWB, übt über die GmbH, als juristische Person des Privatrechts, eine ähnliche Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle aus. Dies wird durch die Vorgaben des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) und die Regelungen im Gesellschaftsvertrag hinreichend sichergestellt (Ziekow in: Ziekow/Völlink [Hrsg.], Kommentar zum Vergaberecht, 3. Auflage 2018, § 108 GWB Rdn. 24 m.w.N.).
- Mehr als 80 % (aktuell 100 %) der Tätigkeiten der GmbH dienen der Ausführung von Aufgaben, mit denen sie von der Landeshauptstadt München betraut wurde.
- Es besteht keine private Kapitalbeteiligung an der GmbH.

Diese Bewertung (Vergaberecht nicht anwendbar) gilt sowohl für den sog. überschwelligen Bereich (§§ 106 GWB), als auch für den sog. unterschwelligen Bereich (zukünftig die Unterschwellenvergabeordnung - UVgO), als auch für das Haushaltsrecht (KommHV).

Die zum Inhouse-Geschäft in den letzten Jahren ergangene Rechtsprechung wurde im Rahmen der letzten Reform des sog. überschwelligen Bereichs des Vergaberechts vor

wenigen Jahren in § 108 GWB erstmals kodifiziert. Im Rahmen dieser Vorschrift wurden dabei zwei Ansätze aus der Rechtsprechung unter der Bezeichnung „Ausnahmen bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit“ zusammengefasst. Soweit – wie hier – die in § 108 GWB genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der gesamte Teil 4 des GWB auf den Sachverhalt nicht mehr anzuwenden.

Durch die entsprechende Verweisung auf die Regelung des § 108 GWB in § 1 Absatz 2 UVgO (siehe Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 25.07.2018) ist auch die UVgO nicht anzuwenden.

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass das Haushaltsrecht (KommHV) als Auffangregelung eingreift, wenn die spezielleren Regelung des GWB bzw. der UVgO ausnahmsweise nicht anzuwenden sind, würde sich am Ergebnis nichts ändern (Nr. 2 Spiegelstrich 5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31.07.2018).

Diese vergaberechtliche Beurteilung gilt dabei sowohl im Verhältnis der Beauftragung der GmbH durch die Landeshauptstadt München (§ 108 Absatz 1, 2, 7 GWB) als auch in umgekehrter Richtung (§ 108 Absatz 3 Satz 1 GWB), soweit die Anwendung der Regelungen des Vergaberechts für Aufträge der GmbH an die LHM überhaupt eröffnet wäre.

3.2 Leistungen

Die GmbH soll ein Beratungsangebot ausgerichtet auf den Bedarf der Landeshauptstadt München zu folgenden Themen aufbauen:

- Beratung zur Digitalisierung öffentlicher bzw. kommunaler Institutionen
 - Beraterinnen und Berater mit entsprechenden Erfahrungen und Know-how im Bereich der Digitalisierung zu Strategie, Konzeption, Planung und Implementierung
 - Prozessberaterinnen und Prozessberater mit Fachwissen zur Implementierung von digitalen Prozessen bzw. Prozessmodellen sowie der Prozessoptimierung
 - Beraterinnen und Berater mit spezifischem Know-how der öffentlichen / kommunalen Verwaltung insbesondere mit Implementierungswissen
- SAP Beratung und Entwicklung
 - SAP Beratung (allgemein und spezifisch)
 - SAP Modul Berater (spezifische, für die LHM relevante SAP Produkte)
 - SAP Architektur, Entwicklung und Design
 - SAP Spezialisten nach aktuellem Bedarf
- IT Management Beratung
 - Beraterinnen und Berater mit Erfahrungen und Wissen zur Implementierung
 - Beraterinnen und Berater mit Erfahrung und Know-how im Bereich IT Sourcing
 - Strategie Beraterinnen und Berater
 - Testmanagerinnen und Testmanager und Testkoordinatorinnen und Testkoordinatoren
 - QM Spezialisten

- Software Architektur, Entwicklung und Design
 - Spezialisten im Bereich JAVA (abhängig vom mittel- / langfristigem Bedarf)
 - zusätzliches spezifisches Personal im Umfeld
 - Portale
 - Input
 - Output
 - eAkte
- Projektleitung
 - erfahrene IT Spezialisten mit Erfahrung in der Leitung großer Projekte im IT Umfeld oder der Digitalisierung

Arbeitnehmerüberlassung

Die Arbeitnehmerüberlassung ist grundsätzlich kein strategisches oder beabsichtigtes Geschäftsfeld der GmbH. Um der Landeshauptstadt München und der GmbH größtmögliche Flexibilität im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu ermöglichen, wird die Berater GmbH nach der Gründung einen Antrag zur befristeten / unbefristeten Arbeitnehmerüberlassung bei der Bundesagentur für Arbeit stellen. Für den Fall einer Arbeitnehmerüberlassung wird neben der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen die Einhaltung städtischer Rahmenbedingungen sichergestellt.

Eine Arbeitnehmerüberlassung in der Zusammenarbeit der GmbH mit der LHM wird vorab mit dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt und nur in besonderen Fällen vorgenommen und zeitlich begrenzt sein.

Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Natur der Tätigkeit der Beraterinnen und Berater im jeweiligen Referat oder Eigenbetrieb im konkreten Fall der Tatbestand einer nicht originär beabsichtigten Arbeitnehmerüberlassung eintritt. Die Referate und Eigenbetriebe der Landeshauptstadt München werden durch diese Beschlussvorlage ermächtigt, die Dienstleistungen der IT-Berater GmbH in Anspruch zu nehmen, auch wenn der Tatbestand einer Arbeitnehmerüberlassung eintreten sollte.

Es handelt sich dabei um eine allgemeine Ausnahme nach der Fallgruppe 4 des Stadtratsbeschlusses „Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) Regelungen zur Beschäftigung von Leiharbeitskräften in der Stadtverwaltung München“ vom 20.01.2016.

Für den Einsatz von Beraterinnen und Beratern der IT-Berater GmbH im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung gilt abweichend von der o. g. Beschlussvorlage ein erleichtertes Verfahren:

- Es erfolgt keine Prüfung des POR, ob vorhandenes, stadteigenes, zur Disposition stehendes Personal für die Aufgabenerledigung eingesetzt werden kann.
- Es ist keine Freigabe des POR für die Möglichkeit der Beschäftigung einer Leiharbeitskraft der IT Berater GmbH erforderlich.

- Die Anzeigepflicht des jeweiligen Referates / Eigenbetriebs über den Einsatz einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters der IT Berater GmbH gegenüber dem POR bleibt bestehen.

3.3 Personalgewinnung

Die GmbH gewinnt ihr Personal am Arbeitsmarkt. Ein Übergang von Personal der Landeshauptstadt München oder ihren Tochtergesellschaften ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die GmbH orientiert sich bei der Vergütung am Arbeitsmarkt. Eine Tarifbindung ist aufgrund der strategischen Ausrichtung der GmbH nicht zielführend und daher auch nicht vorgesehen. Neben einer attraktiven Vergütung soll eine interessante wie auch herausfordernde Tätigkeit sowie eine dauerhafte Perspektive bei einem innovativen IT-Berater Unternehmen mit der Stabilität und Standortsicherheit der Landeshauptstadt München angeboten werden. Es ist beabsichtigt verschiedene Kategorien von Personal in der GmbH einzustellen.

Studienabgängern bzw. Berufseinsteigern mit Hochschulabschluss soll ein attraktiver Einstieg in das Berufsleben angeboten werden. Professionals, die bereits über vielfältige Berufserfahrungen und Expertise in den für die GmbH erforderlichen Bereichen verfügen, sollen angepasst an deren aktuelle Lebenslage berufliche Perspektiven vermittelt werden. Experten ohne Hochschulabschluss, Praktikanten, Werkstudenten bzw. Doktoranden sollen über die GmbH attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden.

Zur Tarifbindung hat sich das Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik mit dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt.

Grundsätzlich ist das POR der Auffassung, dass Beschäftigte im Hoheitsbereich sowie bei Eigenbetrieben und Beteiligungsgesellschaften der LHM unabhängig von der Rechtsform des Arbeitgebers den Regularien des Tarifrechts der öffentlichen kommunalen Arbeitgeber unterliegen sollten. Damit wird zum einen ein grundsätzlich hoher Standard bei den Arbeitsbedingungen gesichert und zum anderen dem Grunde nach erreicht, dass sich die öffentlichen Arbeitgeber der Region im Wettbewerb um Personal keine prinzipielle Konkurrenz untereinander machen. Die Tarifbindung wird auf Arbeitgeberseite durch eine Vollmitgliedschaft beim KAV Bayern herbeigeführt. Im Bereich der IT würde dies die Pflicht zur Anwendung des TVöD bedeuten.

Es besteht aber keine rechtliche Verpflichtung, Mitglied des KAV zu werden. Bei Vorliegen entsprechender Gründe kann von dem oben angesprochenen Grundsatz auch abgesehen werden. Gegen eine Tarifbindung sprechen im vorliegenden Fall eine Reihe von Argumenten:

- voraussichtlich werden vor allem Personen mit hoher fachlicher Expertise aus dem oberen Gehaltssegment rekrutiert,
- der Organisationsgrad (Anteil von Gewerkschaftsmitgliedern) des für die IT-Berater GmbH zu rekrutierenden Personals ist gering,
- es ist Schnelligkeit und Flexibilität bei der Personalgewinnung und vor allem bei den Gehaltsangeboten erforderlich,

- der Bedarf an Ressourcen in der GmbH kann sich abhängig vom spezifischen Bedarf der LHM schnell und in größerem Umfang verändern.

Die Bindung an die Regelungen des TVöD sind hier kontraproduktiv. Ohne Tarifbindung können die Rahmenbedingungen des Arbeitsverhältnisses sowie das Entgelt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GmbH einzelvertraglich flexibel und dem Bedarf entsprechend vereinbart werden.

3.4 Finanzierung des Geschäftsmodells

Neben der erforderlichen Finanzierung zur Gründung der GmbH durch die LHM ist vorgesehen, dass sich die GmbH danach ausschließlich aus den erzielten Umsätzen über die Inhouse Beratung finanziert. Hierbei sind Quersubventionierungen auszuschließen und es ist sicherzustellen, dass die Einnahmen der GmbH durch entsprechende Rechnungslegungen für nachgewiesene erbrachte Leistungen erfolgt. Die Finanzierung der Umsätze der GmbH erfolgt durch den adäquaten Abbau bisheriger externer Beraterinnen und Berater bei der LHM, so dass bei gleicher oder besserer Leistung der Tagessatz für Beratung und damit die Kosten für externe Unterstützung in der LHM reduziert werden können. Die Gewinnverwendung wird durch den Aufsichtsrat entschieden. Die GmbH richtet ihre Kapazitätenplanungen am geplanten Bedarf der LHM aus.

3.5 Gewinn

In den betriebswirtschaftlichen Planungen (Businessplan) wird von einer Gewinnerzielungsabsicht von durchschnittlich 3 bis 5 % ausgegangen, vor allem um eine angemessene Risikovorsorge abbilden zu können. Darüber hinaus verfolgt die GmbH keine weiterreichenden Gewinnerzielungsabsichten außerhalb der erforderlichen Umsätze zur Deckung der laufenden Kosten und einer angemessenen langfristigen Risikovorsorge. Maßgeblich für die langfristige Unternehmensstrategie ist die unternehmerische Ausprägung, die bisherigen Kosten für externe Unterstützung in der LHM bei besserer Leistung erheblich zu reduzieren. Daher werden die Tagessätze für die Verrechnung von Leistungen der GmbH jährlich neu in Abhängigkeit der bisherigen Ergebnisse, laufender Preisentwicklungen oder sonstiger Rahmenbedingungen von den Gesellschaftern bzw. dem Aufsichtsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung neu festgelegt. Die eingesparten Kosten im Vergleich zu den bisherigen Aufwendungen für externe Beratung in der LHM sind regelmäßig zu berichten. Regelungen zur Gewinnabführung wurden in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen.

3.6 Perspektive

Die GmbH wird grundsätzlich rein nach wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausgerichtet und als IT Beratungsunternehmen mit Spezialisierung auf die Digitalisierung öffentlicher Einrichtungen aufgebaut. Bis auf Weiteres (in der Implementierungsphase in den ersten fünf Geschäftsjahren) wird davon ausgegangen und über den Gesellschaftsvertrag festgelegt, dass die Landeshauptstadt München alleiniger Gesellschafter der GmbH ist. Über eine Beteiligung anderer öffentlicher Träger entscheidet der Stadtrat.

4. Eckdaten der Gesellschaft

4.1 Gesellschafter / Stammkapital / Geschäftsanteile

Die Landeshauptstadt München ist zur Gründung der GmbH alleiniger Gesellschafter mit einer Kapitaleinlage von 1.025.000 €. Sie stellt damit das zur Gründung der GmbH benötigte Mindestkapital von 25.000 € und eine Anschubfinanzierung von 1.000.000 €, um die Geschäftstätigkeit der GmbH abzusichern.

Eine Beteiligung anderer öffentlicher Träger ist grundsätzlich denkbar, aber in der Implementierungsphase nicht vorgesehen.

4.2 Rechtsform

Geplante Gesellschaftsform ist eine GmbH.

4.3 Gesellschaftszweck

Die Aufgabe der GmbH besteht darin, die LHM bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben innerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge, insbesondere bei der Erfüllung der im eigenen Wirkungsbereich der LHM stehenden Aufgaben gemäß Art. 57 Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie gemäß Art. 83 Abs. 1 Bayerische Verfassung mit Informationstechnik zu unterstützen und eine ordnungsgemäße, moderne, effiziente und zeitgerechte Verwaltung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger der LHM zu ermöglichen. Dieser Gesellschaftszweck wird, im Gesellschaftsvertrag, sinngemäß festgehalten und abgesichert.

4.4 Gesellschaftskapital

Die Landeshauptstadt München stellt das zur Gründung der GmbH benötigte Mindestkapital und eine Anschubfinanzierung. Eine weitere Einlage in das Gesellschaftskapital ist nicht vorgesehen.

4.5 Gesellschaftsorgane

4.5.1 Geschäftsführerin / Geschäftsführer

Es ist geplant zur Gründung der GmbH 2 Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen zu etablieren, die für die Gründung, den Aufbau sowie die Geschäftstätigkeiten der Berater GmbH verantwortlich sind.

I. Geschäftsführerin / Geschäftsführer Strategie und Personal

- alleinvertretungsberechtigt
- ist zuständig für die Geschäftsbereiche Strategie sowie Personal
- wird durch den IT Referenten wahrgenommen

II. Geschäftsführerin / Geschäftsführer SAP, IT und Beratung

- nicht alleinvertretungsberechtigt
- Zeichnungen können nur zusammen mit dem GF Strategie und Personal erfolgen
- ist zuständig für die strategischen Geschäftsbereiche SAP, IT und Beratung

Die Aufgabenbereiche der Geschäftsführerinnen bzw. der Geschäftsführer und die Regelung der Vertretung wird im Gesellschaftsvertrag der GmbH geregelt.

4.5.2 Aufsichtsrat

Zur Steuerung der IT-Berater GmbH wird ein Aufsichtsrat eingesetzt. Der Aufsichtsrat soll insbesondere die Geschäftsführung überwachen, unterstützen und dabei helfen Interessenkollisionen zu vermeiden.

Über die Besetzung des Aufsichtsrats der IT-Berater GmbH entscheidet der Stadtrat im Rahmen dieser Beschlussvorlage. Die Bildung und Zusammensetzung sind im Gesellschaftsvertrag (Anlage 4) festgelegt. Die Fünf Mitglieder des Aufsichtsrats werden aus der Mitte des Stadtrats besetzt. Die Vorschläge für die Besetzung sind in Anlage 5 enthalten. Weitere Mitglieder des Aufsichtsrats sind die Referentin bzw. der Referent der Stadtkämmerei als Betreuungsreferat und die Referentin bzw. der Referent des Personal- und Organisationsreferats als Schnittstelle zur städtischen Personalpolitik. Der Vorsitz wird aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt gemäß dem mit Beschlussvorlage zur Neuregelung der Aufsichtsrats- und Beiratsvergütungen in städtischen Beteiligungsgesellschaften (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08639) vom 17.05.2017 festgelegten Standard.

4.6 Firmensitz

Der Firmensitz ist München.

4.7 Voraussichtliche Aufnahme der Geschäftstätigkeit

Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit der GmbH ist spätestens für den 01.01.2019 geplant.

4.8 Geschäftsführung

Die Angaben zu diesem Kapitel werden im nichtöffentlichen Teil der Beschlussvorlage behandelt.

5. Businessplan

Der Wirtschaftsplan in Anlage 1 stellt die erwarteten Aufwände und Erlöse der IT-Berater GmbH für die Jahre 2019 bis 2023 dar.

Für die Planung wurde ein zurückhaltender Ansatz gewählt. Das bedeutet, es wurde mit 19 % Umsatzsteuer kalkuliert, Personalzuwachs und Auslastung wurden in den ersten Jahren auf niedrigem Niveau gerechnet und Personalaufwand und sonstige betriebliche Aufwendungen wurden höher angesetzt.

Die GmbH benötigt für die Gründung die Mindesteinlage in Höhe von 25.000 € von der Landeshauptstadt München als Gesellschafterin. Zusätzlich wird für die Betriebsaufnahme der GmbH und zur Absicherung der Liquidität ein einmaliger Betriebskostenzuschuss in Höhe von 1.000.000 € von der LHM benötigt. Zusammen mit der Erstellung der benötigten Verträge und ggf. notwendiger notarieller Beurkundung werden die Kosten für die Gründung auf ca. 50.000 € geschätzt. Diese Gründungsmittel werden aus dem Hoheitshaushalt des Referats für Informations- und Telekommunikationstechnik gestellt.

6. Kommunalrechtliche Zulässigkeit der Gesellschaftsgründung

Gemäß Art. 92 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) darf die Landeshauptstadt München dem Erwerb und der Gründung von Unternehmen in privater Rechtsform, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, nur unter entsprechender Anwendung der für sie selbst geltenden Vorschriften (Art. 87 ff. GO) zustimmen. Ergänzend zu den Anforderungen der Bayerischen Gemeindeordnung hat auch der Stadtrat verschiedene Vorgaben beschlossen, die bei Gesellschaftsgründungen zu beachten sind.

Im Folgenden werden die Zulässigkeit und die zu beachtenden Vorgaben des Stadtrates für die geplanten LHM IT-Berater GmbH geprüft und bewertet.

6.1 Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Die IT-Berater GmbH ergänzt die Leistungen der städtischen IT und dient damit mittelbar der Daseinsvorsorge der Landeshauptstadt München. Mit der Digitalisierung entsteht immer mehr das Bedürfnis der Gesellschaft Leistungen, der Stadtverwaltung mit IT-Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat sich zuletzt mit der Entscheidung vom 06.06.2018 dazu entschieden, diese IT-Unterstützung innerhalb der Stadtverwaltung durch das IT-Referat erbringen zu lassen. In der hier vorliegenden Vorlage wird dargestellt, wie eine IT-Berater GmbH der LHM diese Leistungen gezielt ergänzen soll.

Die Errichtung bzw. die wirtschaftliche Betätigung der GmbH dient einem öffentlichen Zweck, nämlich der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger der LHM mit Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge. Durch die von der GmbH zu erbringenden IT-Dienstleistungen und Beratung im Sinne der Ziffer 3.2 dieser Sitzungsvorlage soll die Erfüllung von Aufgaben im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie des Art. 83 Abs. 1 Bayerische Verfassung ermöglicht bzw. erleichtert und beschleunigt und damit auch wirtschaftlicher werden.

6.2 Art und Umfang der Unternehmen

Art und Umfang des Unternehmens stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der IT-Berater GmbH, der Landeshauptstadt München und zum voraus-

sichtlichen Bedarf. Die übertragenen Aufgaben sind zur Erfüllung außerhalb der Verwaltung geeignet (Art. 87 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO).

6.3 Ausrichtung der Gesellschaften, örtliche Betätigung

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht auf Gewinn ausgerichtet (mit Ausnahme Risikoversorge). Die Beauftragung der GmbH ausschließlich durch die LHM soll zu einer wesentlichen Kostenersparnis für die LHM führen, indem sie bei der Beschaffung von IT-Services für die Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge weniger auf externe Dienstleister angewiesen sein wird. Außerdem dient die Gesellschaft der stärkeren Bindung von Personal mit hoher fachlicher Expertise für die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung an die Landeshauptstadt München.

6.4 Keine Anwendung des Subsidiaritätserfordernisses

Das im Art. 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BayGO verankerte Subsidiaritätserfordernis, wonach eine Gemeinde ein Unternehmen im Sinne des Art. 86 BayGO nur dann errichten darf, wenn bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann, ist auf die Errichtung der GmbH nicht anwendbar. Denn die GmbH wird gemäß ihrem Gesellschaftszweck, Tätigkeitsbereich, Geschäftsmodell, Unternehmensgegenstand und ihrer Zweckbestimmung innerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge handeln. Diesbezüglich wird auf die gutachterliche Stellungnahme der Rechtsanwaltssozietät Bird & Bird LLP vom 24.07.2018 (Anlage 3 zu dieser Sitzungsvorlage) verwiesen.

6.5 Sicherstellung des öffentlichen Zwecks

Gem. Art. 92 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO ist sicher zu stellen, dass das Unternehmen einen öffentlichen Zweck gem. Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO erfüllt. Dies erfolgt durch die Festlegung des Unternehmensgegenstandes im Gesellschaftsvertrag.

6.6 Angemessener Einfluss der Gebietskörperschaft

Gem. Art. 92 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO darf die Stadt dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen in Privatrechtsform, an denen sie beteiligt ist, nur dann zustimmen, wenn sie einen angemessenen Einfluss im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Gremium erhält. Eine Vertretung der Landeshauptstadt München in den Gremien der Gesellschaft ist entsprechend des Gesellschaftsanteils vorgesehen. Da die Landeshauptstadt München alleinige Gesellschafterin der IT-Berater GmbH wird, ist der ausreichende Einfluss sichergestellt.

6.7 Haftungsbegrenzung

Gem. Art. 92 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO muss die Haftung der Stadt auf einen, ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt sein. Eine Haftungsbegrenzung ist durch die Wahl der Gesellschaftsform als GmbH sichergestellt.

6.8 Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen bzw. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen

Zur Sicherstellung des öffentlichen Zwecks soll bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gem. Art. 92 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GO im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, dass die Gesellschafterversammlung auch über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen beschließt. Der beigelegte Entwurf des Gesellschaftsvertrags enthält entsprechende Regelungen, dass der Stadtrat darüber beschließt.

6.9 Einrichtung weiterer Kontrollmöglichkeiten im Sinne von Art. 94 GO

Die Einrichtung weiterer Kontrollmöglichkeiten ist dann gefordert, wenn die Stadt entweder die Mehrheit der Anteile an der Gesellschaft, d. h. > 50 %, hält (Art. 94 Abs. 1 GO). Da die Landeshauptstadt München 100 % der Anteile an der IT-Berater GmbH hält, gelten die Verpflichtungen des Art. 94 Abs. 1 GO.

Zu den Verpflichtungen gem. Art. 94 Abs. 1 GO gehören:

- Aufstellung eines Wirtschaftsplans mit fünfjähriger Finanzplanung,
- Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften,
- Einräumung der Rechte nach § 53 HGrG (Haushaltsgrundsatzgesetz) für die Landeshauptstadt München,
- Einräumung der in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse für die Landeshauptstadt München und für das für sie zuständige Prüfungsorgan,
- Veröffentlichung der Geschäftsführergehälter im Finanzdaten- und Beteiligungsbericht.

6.10 Prüfungsrecht der Landeshauptstadt München

Da die Beteiligung der Landeshauptstadt München an der IT-Berater-GmbH eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des Art. 94 Abs. 1 GO i. V. m. § 53 HGrG darstellt, steht es der Landeshauptstadt München frei von vornherein im Gesellschaftsvertrag Rechte nach § 53 HGrG und ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die Rechte nach § 54 HGrG einzuräumen. Dies wird im Entwurf des Gesellschaftsvertrags der IT-Berater GmbH berücksichtigt.

6.11 Finanzdaten- und Beteiligungsbericht

Gern. Art. 94 Abs. 3 GO ist die Landeshauptstadt München verpflichtet, einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Der Oberbürgermeister hat mit Schreiben vom 04.12.2000, das auf den Stadtratsbeschluss vom 21./23.11.2000 zum Beteiligungsbericht der Stadtkämmerei Bezug nimmt, angewiesen, die Zustimmung zur Neugründung von Tochtergesellschaften nur zu geben, wenn ein Vertragsbestandteil enthalten ist, in dem sich die Tochtergesellschaften ebenfalls gegenüber der Stadtkämmerei verpflichten, die notwendigen Kennzahlen zur Erstellung des Finanzdaten- und Beteiligungsberichts zur Verfügung zu stellen.

Der Regelung wird im Gesellschaftsvertrag Rechnung getragen. Gem. Art. 94 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GO hat die Landeshauptstadt München darauf hinzuwirken, dass jedes Mitglied des geschäftsführenden Unternehmensorgans vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinne von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuches (HGB) der Gemeinde jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen. Des Weiteren muss der Veröffentlichung im Finanzdaten- und Beteiligungsbericht der Stadtkämmerei zugestimmt werden. Eine entsprechende Regelung ist im Gesellschaftsvertrag § 16 Abs. 8 enthalten.

6.12 Wirtschaftlichkeits- und Zeitvorgaben

Gem. Ziffer 4 des Stadtratsbeschlusses vom 19./26.07.2000 zur Optimierung der Beteiligungssteuerung sind Gründungsbeschlüsse mit konkret messbaren Wirtschaftlichkeits- und Zeitvorgaben zu versehen. Darüber hinaus sind Bedingungen zu formulieren, die bei Nichterfüllung der vorstehenden Kriterien eine Überprüfung des Fortbestands der Gesellschaften mit dem Ziel der Auflösung zur Folge haben.

Die Beteiligung hat zum Ziel,

- die Kosten für externe Beratung und Unterstützung, vor allem in der IT der LHM, erheblich zu senken,
- den Umfang von externer Beratung und damit auch in Teilen erheblicher externer Abhängigkeiten der LHM, zu reduzieren,
- Personal mit hoher fachlicher sowie technischer Expertise wie auch der Digitalisierung dauerhaft an die LHM zu binden,
- Know-how zur Digitalisierung der LHM vor allem in der Form von Beratung aufzubauen und der LHM zur Verfügung zu stellen,
- im Umfeld des verstärkten Einsatzes von SAP Lösungen dauerhaft Personal an die LHM zu binden bzw. dem Fachbereich zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinausgehende Wirtschaftlichkeits- und Zeitvorgaben sowie die Formulierung von Kriterien, die eine Überprüfung des Fortbestands der Gesellschaft zur Folge haben, wurden nicht formuliert. Eine zeitliche Befristung ist nicht sinnvoll.

7. Anzeige der Gesellschaftsgründung bei der Regierung von Oberbayern

Die geplante Gesellschaftsgründung wird der Regierung von Oberbayern gem. Art. 96 GO angezeigt.

8. Kosten

Der Landeshauptstadt München entstehen für die Gründung der IT-Berater GmbH voraussichtlich Kosten in Höhe von 50.000 €. Der einmalige Betriebskostenzuschuss in Höhe von 1 Mio. € geht ebenso zu Lasten der Landeshauptstadt München, wie die Mindesteinlage in Höhe von 25.000 €. Außerdem sind die Kosten für das Beteiligungsmanagement zu berücksichtigen.

9. Finanzierung

Die Mindesteinlage in Höhe von 25.000 € von der Landeshauptstadt München als Gesellschafterin wird auf dem „Büroweg“ gestellt.

Für die mit der Gründung der GmbH verbundenen Kosten erhält das RIT auf dem „Büroweg“ eine Budgetausweitung von 50.000 €.

Bei der Gründung des IT-Referats und der Aufstellung des Haushalts für das Jahr 2018 war der Mittelbedarf für die Gründung der IT-Berater GmbH nicht vorhersehbar. Bis zum Abschluss der Planungen für den Nachtragshaushalt 2018 war die in diesem Jahr benötigte Budgetausweitung nicht hinreichend konkret, um sie berücksichtigen zu können.

Für die Sicherung des Betriebs und der Liquidität in der Gründungs- und Aufbauphase im Jahr 2019 benötigt die GmbH einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 1.000.000 €.

Im Rahmen der Beschlussfassung Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12501 und Nr. 14-20 / V 12502 Digitalisierung bei der LHM: Strategie und Innovationen hat der Stadtrat den Betriebskostenzuschuss am 24.10.2018 beschlossen.

10. Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit für die Gründung einer IT-Berater GmbH ergibt sich im Wesentlichen aus zwei Punkten.

- Die IT-Berater GmbH ist nur der Gesellschafterin der Landeshauptstadt München verpflichtet und kann daher Beratungsleistungen zu einem deutlich niedrigeren Tagessatz anbieten als im Marktdurchschnitt.
- Die IT-Berater GmbH benötigt für die gleiche Beratungsleistung weniger Personentage. Sie hat keine Auf- und Abrüstzeiten, besseres Know-how zur Organisation der LHM und deren Prozessen.

Eine Vergleichsrechnung zur Darstellung der Wirtschaftlichkeit ist in Anlage 2 beigefügt.

11. Künftiges Betreuungsreferat

Nach den bestehenden Regelungen über die Betreuung von städtischen Beteiligungsunternehmen ist das, den fachlichen Aufgabenstellungen des Unternehmens am nahestehendste Referat als Betreuungsreferat zu wählen. Im vorliegenden Fall wäre dies das Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik.

Um eine Interessenkollision zu vermeiden, die sich aus der Rolle des Referenten des Beteiligungsreferats und des Geschäftsführers der IT-Berater GmbH sowie dem Sitz des Referenten der Betreuungsreferats im Aufsichtsrat der IT-Berater GmbH ergibt, soll das Betreuungsreferat jedoch bei der Stadtkämmerei angesiedelt werden. Für den Start der IT-Berater GmbH im Jahr 2019 werden dafür keine zusätzlichen Kapazitäten benötigt.

12. Namensänderung des Referats für Informations- und Telekommunikationstechnik

Bei der Gründung mit Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09132 wurde für die Geschäftsverteilung der Name „Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik“ festgelegt. Bereits in dieser Vorlage aber auch im alltäglichen Sprachgebrauch wird das Referat als IT-Referat bezeichnet. Im Schriftverkehr, bei der Geschäftsausstattung und beim Erscheinungsbild hat sich der lange Referatsname als sperrig und ungeeignet erwiesen. Um beim weiteren Aufbau des Referats und der künftigen IT-Organisation einen eingängigen Namen zu etablieren, soll der Name angelehnt an die städtische Systematik in „IT-Referat“, das Referats, welches für die IT verantwortlich ist, geändert werden und mit RIT abgekürzt werden.

Das Direktorium wird die redaktionelle Änderung im Geschäftsverteilungsplan und Aufgabengliederungsplan entsprechend vornehmen.

13. Stellungnahmen

Das Direktorium, das Personal- und Organisationsreferat haben zum Beschlussentwurf Stellung genommen. Die Stellungnahmen haben Bezug zur nichtöffentlichen Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13138 und sind daher dort als Anlagen beigefügt.

Die Stadtkämmerei hat zum Beschluss Stellung genommen. Die Stellungnahme ist dieser Sitzungsvorlage in Anlage 6 beigefügt.

Grundsätzlich stimmen die beteiligten Referate dem Beschlussentwurf zu. Empfehlungen zur Anpassung wurden vom Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik vollständig übernommen.

Der Gesamtpersonalrat hat zum Beschlussentwurf Stellung genommen und stimmt den Sitzungsvorlagen zu. Die Stellungnahme ist dieser Beschlussvorlage in Anlage 7 beigefügt.

14. Beteiligungen

Der Korreferent des Referates für Informations- und Telekommunikationstechnik, Herr Stadtrat Progl und die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat beschließt die Gründung einer IT-Berater GmbH.
3. Der Stadtrat beschließt den Gesellschaftsvertrag der IT-Berater GmbH.
4. Der Stadtrat beschließt die Besetzung des Aufsichtsrats mit:

Herrn Personalreferent Dr. Alexander Dietrich
Herrn Stadtkämmerer Christoph Frey
.....CSU-Fraktion
.....CSU-Fraktion
.....SPD-Fraktion
.....SPD-Fraktion
Fraktion Grüne/Rosa Liste
5. Der Stadtrat beauftragt das IT-Referat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die GmbH zum 01.01.2019 zu gründen und in das Handelsregister eintragen zu lassen
6. Der Stadtrat beauftragt, die Stadtkämmerei das Betreuungsreferat zu übernehmen.
7. Soweit im Rahmen der Dienstleistungen der IT-Berater GmbH für den Hoheitsbereich und die Eigenbetriebe der LHM der Tatbestand einer Arbeitnehmerüberlassung erfüllt sein sollte, ist diese als allgemeine Ausnahme nach der Fallgruppe 4 des Stadtratsbeschlusses „Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) Regelungen zur Beschäftigung von Leiharbeitskräften in der Stadtverwaltung München“ vom 20.01.2016 zulässig.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat /ea. Stadträtin

Thomas Bönig
Berufsm. Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv.: RIT-Beschuss- und Berichtswesen